



Protokollauszug
22. Sitzung vom 23. November 2015

256/2015 13.13.30 Führung des Asylbereiches
Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich für die Zeit
vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017; Kredit von Fr. 165'000.00

A. Ausgangslage

Mit SRB 134/2013 vom 27. Mai 2013 stimmte der Stadtrat der Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich AOZ im Bereich der Asylsuchenden für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2017 zu. Durch den Bau der neuen Asylunterkunft auf dem Areal des Werkhofes Schlieren entstehen bezüglich der Unterbringung von Asylsuchenden neue Rahmenbedingungen im Bereich des Bereitstellens und Bewirtschaftens von Wohnraum, welche es notwendig machen, die Zusammenarbeit mit der AOZ in einem Teilbereich neu zu strukturieren.

Bisher gehörte es in der Leistungsvereinbarung bei den Asylsuchenden zu den Pflichten der AOZ, bezüglich der Unterbringung von Asylsuchenden diesen gegenüber als Vermieter aufzutreten und den Wohnraum zu bewirtschaften, wofür sie die gesamte kantonale Unterbringungspauschale für sich in Anspruch nehmen konnte und kann. Konkret heisst das, dass zurzeit bei den Asylsuchenden die Mieten grundsätzlich direkt durch die AOZ (den Vermietern von zum Beispiel Wohnungen und bei der alten Kollektivunterkunft, der Stadt Schlieren) bezahlt werden, ohne dass dabei die Stadt weiter involviert wird.

Im Bereich der Unterbringung von vorläufig Aufgenommenen musste aber bereits mit Beschluss des GP 50/2013 vom 25. November 2013 und dem Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der AOZ dieses System bei den vorläufig Aufgenommenen geändert werden, da die Finanzierung der Unterbringung von vorläufig Aufgenommenen nicht mehr über diese kantonalen Unterbringungspauschalen zu finanzieren waren, sondern über die Sozialhilfe.

Mit dem Bau der neuen Asylunterkunft wird es nun notwendig, die Finanzierungsabläufe bei der Bereitstellung des Wohnraumes für Asylsuchende derjenigen bei den vorläufig Aufgenommenen anzugleichen. Zukünftig muss die Stadt Schlieren als Vermieterin der Unterkünfte (Kollektivunterkünfte und Wohnungen) aller Personen auftreten, die in das kantonale Zuweisungskontingent gehören. Sie stellt dazu der AOZ entsprechend im Umfange der Belegung bzw. der Höhe der kantonalen Unterbringungspauschalen (Asylsuchende) oder der Richtlinien der Sozialhilfe (vorläufig Aufgenommene) Rechnung.

B. Leistungsvereinbarung: AOZ und ORS

Die Abteilung Soziales hat diese Veränderung auch zum Anlass genommen, die ORS Service AG, den zweiten grossen Anbieter von Leistungen im Asylbereich, bezüglich einer Offerte zu kontaktieren. Nach verschiedenen Informationsgesprächen haben die ORS und die AOZ ihre Offerten eingereicht, welche sorgfältig überprüft und verglichen wurden. Diese Auswertung hat zusammengefasst ergeben, dass:

- bezüglich der entstehenden Kosten die beiden Offerten, unter der Berücksichtigung von anfallenden Zusatzaufgaben, als gleichwertig zu beurteilen sind

- aus fachlicher Sicht wohl Unterschiede bezüglich Handlungsfragen festzustellen sind, aber keine eine Zusammenarbeit ausschliessenden Faktoren vorliegen
- und sich bezüglich Referenzen beide Unternehmen gut darstellen können.

Ausschlaggebend für eine Weiterführung der Zusammenarbeit mit der AOZ ist, dass sich die Zusammenarbeit über 5 Jahre bewährt hat, ein entsprechendes Vertrauensverhältnis in diesem Bereich mit einem doch recht hohen Konfliktpotential vorhanden ist, die Büros der AOZ sich in Schlieren befinden und der Zeitpunkt mit einem womöglich bevorstehenden neuen eidgenössischen Asylgesetz (zurzeit läuft die Referendumsfrist) für die Wahl eines neuen Zusammenarbeitspartners nicht optimal ist, zumal sich ein Wechsel aus fachlichen oder finanziellen Gründen nicht aufdrängt.

C. Leistungsvereinbarung und Kosten

In der jetzt gültigen Leistungsvereinbarung mit der AOZ wird von einer Zuweisungsquote von 0.5% der Bevölkerung von Schlieren ausgegangen (89 Personen). Diese wurde mit Mitteilung der Sicherheitsdirektion kurzfristig auf 0.7% per 1. Januar 2016 erhöht (voraussichtlich 126 Personen).

Die projektierte neue, zusätzliche Kollektivunterkunft macht es notwendig, deren Abschreibungen und Aufwände für den Liegenschaftsunterhalt direkt zu finanzieren, weshalb ab 1. Juli 2016 für die Belegung mit Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen neu der AOZ Rechnung gestellt werden muss. Für Asylsuchende beträgt dieser Betrag als Teil der kantonalen Unterstützungspauschale zurzeit Fr. 5'778.00 pro Jahr und Person, für vorläufig Aufgenommene Fr. 3'960.00 pro Jahr und Person. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen kollektiv oder individuell in Wohnungen untergebracht sind. Bei 48 Plätzen in der neuen Kollektivunterkunft macht dies einen theoretischen maximalen Ertrag von Fr. 277'344.00 pro Jahr aus, wenn zu 100% Asylsuchende untergebracht wären, womit Abschreibungen und Unterhalt gedeckt sind.

Asylsuchende machen aber immer einen kleineren Teil der zugewiesenen Personen aus. Im Moment sind es nur noch 14 Personen in Schlieren. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Asylsuchenden weiterhin wesentlich tiefer sein wird, da Bund und Kantone Gesuche von Asylsuchenden wesentlich schneller bearbeiten (wollen) und den Gemeinden eher zu integrierende vorläufig Aufgenommene zuweisen (wollen). Auf diesem Hintergrund, mit einem Verhältnis Asylsuchende/Vorläufig Aufgenommene von 1 zu 4, kann mit maximalen Einnahmen von rund Fr. 200'000.00 für die neue Kollektivunterkunft (48 Plätze) und Fr. 355'000.00 für die alte Kollektivunterkunft und die Wohnungen gerechnet werden (78 Plätze, 16 Asylsuchende, 62 vorläufig Aufgenommene). Damit sind die Abschreibungen, der Unterhalt und die Wohnungsmieten im gesamten Asylbereich weiterhin gedeckt, auch dann, wenn von einer geringeren Auslastung von zum Beispiel 90% ausgegangen werden müsste.

Fachlich entspricht die vorliegende neue Leistungsvereinbarung ab dem 1. Juli 2016 der jetzt noch bis 30. Juni 2017 gültigen Leistungsvereinbarung.

Die oben beschriebene neue Vorgehensweise zur Finanzierung der Unterbringung und deren Abbildung in der Leistungsvereinbarung wird dadurch gelöst, dass die Stadt Schlieren nun als Vermieterin auftreten soll und sich die Belegungstage bezahlen lässt. Die AOZ bezahlt diese Belegungstage aus den Unterbringungskosten, welche sie dem Kanton verrechnen kann. Neu muss die AOZ aber den Aufwand verrechnen, der ihr für die Arbeiten entsteht, welche ihr als Mieterin im Unterhalt der Liegenschaften anfallen. Dabei ist nicht der eigentliche Liegenschaftsunterhalt der Stadt als Vermieterin gemeint, sondern jene Arbeiten, die nicht durch die Asylsuchenden selber geleistet werden können (sog. kleiner Unterhalt): Bereitstellung der Zimmer und Wohnungen inkl. Mobiliarkontrolle bei Wechseln, Bewirtschaftung der Utensilien für den Erst- bzw. Neubezug, Unterhalt der elektrischen Geräte, Kontrollen der Funktion des Inventars, Ersatzbeschaffungen, Koordination mit der Liegenschaftsverwaltung. Die AOZ verlangt dafür pauschal Fr. 1'700.00 pro Monat für alle Plätze (Zuweisungsquote 0.5%) bzw. neu Fr. 2'400.00 pro Monat bei einer Zuweisungsquote von 0.7%.

Für die Betreuung der Asylsuchenden verlangt die AOZ Fr. 7.20 pro Asylsuchenden und Tag. Es ist davon auszugehen, dass ohne gravierende Änderungen im Asylwesen der Schweiz der Anteil der zugewiesenen Asylsuchenden kaum mehr über 20% der Zuweisungsquote steigen wird, was für

Schlieren etwa 26 Asylsuchende sind. Dies führt zu jährlichen Betreuungskosten von Fr. 68'328.00 zuzüglich der Kosten von Fr. 28'800.00 für den kleinen Unterhalt aller Unterkunftsplätze, total also Fr. 97'128.00 pro Jahr. Diese Annahme beruht auf bisherigen Erfahrungen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass sich die Zuweisungspraxis durch den Kanton etwas verändert, weshalb es sinnvoll ist, das Kostendach auf Fr. 110'000.00 pro Jahr zu erhöhen.

Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ bezüglich der Betreuung vorläufig Aufgenommener läuft per 31. Dezember 2017 aus. Sollte das revidierte Asylgesetz 2016 in Kraft treten, muss abgewartet werden, wie sich das Verhältnis zwischen der Anzahl Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen entwickelt. Es macht deshalb Sinn, die Leistungsvereinbarung mit der AOZ bezüglich Asylsuchenden auf Ende 2017 zu befristen, nämlich vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017, um dann die Situation im Zusammenhang mit der Entwicklung bei den vorläufig Aufgenommenen neu beurteilen zu können.

Die notwendige, neue Abrechnung der Unterbringung von Asylsuchenden wurde bei der Budgetierung der Leistungsvereinbarung bezüglich Asylsuchende für das Jahr 2016 aufgrund der Zuweisungsquote von 0.5% vorgenommen und mit Fr. 62'500.00 budgetiert. Mit der kantonalen Anordnung bezüglich der Erhöhung der Zuweisungsquote auf 0.7% bzw. der notwendigen Erhöhung des Betreuungsaufwandes für Asylsuchende auf Fr. 110'000.00 pro Jahr ist das Budget im Konto 440.3135.01 um Fr. 47'500.00 zu erhöhen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen AOZ, Asylorganisation der Stadt Zürich und der Stadt Schlieren über die Führung des Asylbereiches Schlieren wird für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 genehmigt.
2. Für die Dauer vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 wird eine Ausgabe von Fr. 165'000.00 zulasten der Kostenstelle 440, Asylbereich, bewilligt.
3. Im Konto 440.3135.01 werden Fr. 47'500.00 für das Jahr 2016 zusätzlich eingestellt.
4. Mitteilung an
 - Asylorganisation Zürich AOZ, Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
 - Abteilungsleiter Soziales
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.